

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (Stand Januar 2021)

(Stand: Jan 2021)

1. MASSGEBENDE BEDINGUNGEN

- 1.1 Alle Aufträge der SAINT-GOBAIN Autover Deutschland GmbH („Besteller“) zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung sonstiger Leistungen richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 1.2 Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie von dem Besteller für jedes einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder der Besteller in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Geschäftsbedingungen Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die nachfolgenden Bedingungen für künftige Verträge auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

2. BESTELLUNG

- 2.1 Sämtliche Vereinbarungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 2.2 In sämtlichen die Bestellung betreffenden Dokumenten des Lieferanten ist die Bestellnummer des Bestellers anzugeben.
- 2.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Nimmt der Lieferant die Bestellung mit Abweichungen an, so hat er den Besteller in der schriftlichen Annahmeerklärung in deutlich hervorgehobener Form auf diese Abweichungen hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn der Besteller diesen Abweichungen schriftlich zustimmt.
- 2.4 Unteraufträge für Lieferungen und Leistungen dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung des Bestellers vergeben werden, sofern es sich nicht um lediglich unbedeutende Zulieferungen marktgängiger Teile oder unbedeutende Nebenleistungen handelt.

3. LIEFERUNG

- 3.1 Falls nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP (gemäß Incoterms 2010) einschließlich Transport, und Verpackung. Auch wenn im Einzelfall vertraglich vereinbart ist, dass der Besteller die Transportkosten zu tragen hat, so hat der Lieferant für ordnungsgemäße Verpackung und Transport der Ware zu sorgen. Hierbei hat der Lieferant die Verpackungsart, den Verkehrsweg und das Transportunternehmen gemäß den Vorgaben des Bestellers zu wählen, ansonsten die für den Besteller günstigste Beförderungs- und Zustellart. Die Kosten der Beförderung hat der Lieferant auf seiner Rechnung für die Warenlieferung auszuweisen. Die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs der Ware geht in jedem Fall erst mit Übernahme durch die von dem Besteller benannte Empfangsstelle auf den Besteller über.
- 3.2 Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich.
- 3.3 Lieferscheine und Packzettel sind jeder Lieferung beizufügen. Diese müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Bestellnummer, Menge und Mengeneinheit, Brutto- und Nettogewicht, Artikelbezeichnung mit Artikelnummer.
- 3.4 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind sämtliche Verpackungen durch den Lieferanten gemäß der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen zurückzunehmen.
- 3.5 Bei Lieferungen und Leistungen, die nicht aus der Bundesrepublik Deutschland, sondern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben. Importierte Waren, auch aus Nicht-EU Ländern sind verzollt zu liefern.

4. LIEFERVERZUG

- 4.1 Falls Verzögerungen bei der Lieferung zu erwarten sind, hat der Lieferant dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dessen Entscheidung über die weitere Vorgehensweise einzuholen.
- 4.2 Der Anspruch auf Schadensersatz bleibt auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird.

5. GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG

- 5.1 Erfüllungsort für Warenlieferungen oder Leistungen ist der vom Besteller benannte Bestimmungsort der jeweiligen Warenlieferung oder Leistung, so dass die Gefahr erst mit Ablieferung der Ware am jeweiligen Bestimmungsort oder mit förmlicher Abnahme der am Bestimmungsort zu erbringenden Leistung auf den Besteller übergeht. Die Abnahme der Leistung muss schriftlich erfolgen und kann nicht durch Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzt werden.
- 5.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei Übergabe der Ware auf den Besteller über, wenn nicht zwischen Besteller und Lieferant eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

6. EINHALTUNG DER GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN

- 6.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen sämtlichen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere denen der Sicherheit und des Umweltschutzes wie z.B. der GefStoffV, dem ElektroG oder dem GPSG) sowie den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbänden (z.B. VDE, VDI, DIN) entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos und unaufgefordert mitzuliefern.
- 6.2 Insbesondere ist die Lieferung von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen unzulässig, deren Herstellung, Verwendung oder Inverkehrbringen aufgrund der in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen untersagt ist. Soweit es sich bei den zu liefernden Waren um Gefahrstoffe handelt, ist hierauf bereits im Angebot des Lieferanten deutlich hinzuweisen, wobei die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter (in Deutsch oder Englisch) dem Besteller bereits mit dem Angebot zu übermitteln sind.
- 6.3 Ausschließlich der Lieferant ist beim Liefernorgang oder bei der Leistungserbringung für die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und der besonderen Sicherheitsregelungen des Bestellers verantwortlich, wobei er sich beim Besteller rechtzeitig über das etwaige Bestehen solcher besonderer Sicherheitsregelungen zu informieren hat. Soweit für die gelieferten Waren Sicherheitshinweise des Herstellers vorliegen, sind sie kostenlos mitzuliefern.

7. PREISE, ZAHLUNG

- 7.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, handelt es sich bei den in der Bestellung ausgewiesenen Preisen um Festpreise inkl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackung, Transport und Transportversicherung.
- 7.2 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung nach vollständiger mangelfreier Lieferung oder bei erfolgsbezogenen Leistungen nach deren Abnahme für jede Bestellung unter Angabe der Bestelldaten gesondert einzureichen. Die Rechnungen sind in elektronischer Form zu senden an: invoice.autover@saint-gobain.com. Eine Rechnungsbearbeitung ist nur möglich, sofern darauf zu allen Lieferpositionen die Bestellnum-

- mer oder Kontierungen des Bestellers vermerkt sind. Nicht ordnungsgemäß eingegangene bzw. unvollständige Rechnungen begründen erst im Zeitpunkt des Zugangs einer korrigierten Rechnung die Fälligkeit der Forderungen.
- 7.3 Die Zahlung ordnungsgemäß eingereicher Rechnungen erfolgt, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, nach Wahl des Bestellers innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, 30 Tagen netto. Die Frist läuft mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor mangelfreier Vertragserfüllung und/oder Abnahme. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Besteller die Bank am letzten Tag der Frist zur Zahlung angewiesen bzw. bei Zahlung per Scheck diesen zur Post gegeben hat.
- 7.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist der Besteller unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 7.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

8. AUFRECHNUNG

- 8.1 Der Besteller ist berechtigt, mit allen fälligen Zahlungsforderungen, die ihm oder einem mit dem Besteller verbundenen Unternehmen gegen den Lieferanten zustehen, gegenüber allen erfüllbaren Zahlungsforderungen aufzurechnen, die dem Lieferanten gegen den Käufer zustehen. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder im Falle der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters in einem Insolvenzöffnungsverfahren ist der Besteller befugt, mit allen Zahlungsforderungen, die ihm oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen aufgrund einer nicht vertragsgemäßen Warenlieferung oder einer sonstigen Leistung gegen den Lieferanten zustehen, gegenüber allen gegen den Besteller gerichteten Zahlungsforderungen des Lieferanten aufzurechnen, wobei diese Gegenforderungen des Käufers zum Zeitpunkt der Anordnung von Maßnahmen nach § 21 InsO als bereits fällig geworden gelten.
- 8.2 Der Lieferant ist nur dann berechtigt, mit ihm zustehenden und gegen den Besteller gerichteten Zahlungsforderungen gegenüber Zahlungsforderungen des Käufers aufzurechnen, soweit die jeweiligen Gegenforderungen des Lieferanten fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder seine Gegenforderungen auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

9. MÄNGELANZEIGE

- 9.1 Eine Wareneingangskontrolle des Bestellers findet nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Transport- oder Verpackungsschäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Derartige Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung angezeigt. Andere Mängel werden unverzüglich gerügt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 9.2 Werden Mängel festgestellt, ist der Besteller berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen oder auf Kosten des Lieferanten zu 100% zu prüfen.

10. MÄNGELANSPRÜCHE

- 10.1 Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie zu ersetzen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern ist der Besteller berechtigt, sofort die gesetzlich vorgesehenen Rechte geltend zu machen.
- 10.2 Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen bedarf der Zustimmung des Bestellers. Der Lieferant trägt die Gefahr, solange sich der Liefergegenstand in dieser Zeit nicht im Gewahrsam des Bestellers befindet.
- 10.3 In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden, ist der Besteller berechtigt, nach Unterrichtung des Bestellers und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Frist, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
- 10.4 Die Regelung in Ziffer 10.3 gilt entsprechend, wenn der Lieferant verspätet liefert und der Besteller sofort Ersatz beschaffen muss, um, einen eigenen Lieferverzug zu vermeiden.
- 10.5 Die dem Besteller zustehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben im Übrigen unberührt.
- 10.6 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung oder, falls eine förmliche Abnahme der Ware erfolgt, ab der förmlichen Abnahme. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

11. SCHUTZRECHTE DRITTER

- 11.1 Der Lieferant stellt sicher, dass der Besteller durch die vertragsgemäße Nutzung bzw. den Verkauf seiner Lieferungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt.
- 11.2 Der Lieferant stellt den Besteller und seine Abnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Besteller wegen Verletzung eines Schutzrechts gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden, und wird auf Anforderung des Bestellers in Höhe der geltend gemachten Zahlungsansprüche auf ein von dem Besteller zu benennendes Bankkonto Sicherheit leisten.

12. BESTELLUNG VON FERTIGUNGSMITTELN

- 12.1 Der Besteller behält sich an den Modellen, Mustern, Werkzeugen, sonstigen Fertigungsmitteln sowie an allen weiteren Unterlagen wie z. B. Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, die er dem Lieferanten zur Verfügung stellt das Eigentum oder das Urheberrecht vor, gleich, ob diese Unterlagen in verkörperter oder elektronischer Form überlassen werden. Der Lieferant darf diese Modelle etc. sowie Unterlagen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Die Vervielfältigung dieser Modelle etc. und Unterlagen ist nur zum Zwecke der Erfüllung des Auftrags des Bestellers zulässig. Der Lieferant hat Unterlieferanten und Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.
- 12.2 Der Besteller erwirbt an allen Fertigungsmitteln, die er ganz oder teilweise bezahlt, entsprechend seinem Finanzierungsanteil an den Gesamtkosten der Herstellung, Allein- oder Miteigentum. Verbleiben Fertigungsmittel beim Lieferanten, wird die Übergabe durch ein Verwahrungsverhältnis ersetzt, welches den Lieferanten bis auf weiteres zum Besitz berechtigt.
- 12.3 Der Lieferant trägt die Kosten der Instandhaltung und Erneuerung sowie die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der im Mit- oder Alleineigentum stehenden Fertigungsmittel des Bestellers. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung dürfen diese Fertigungsmittel weder vernichtet noch veräußert, verpfändet oder weitergegeben werden, noch darf sonst wie über sie verfügt werden.

13. Exportkontrolle

- 13.1 Der Lieferant hat für alle zu liefernden Güter und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT“) zu erfüllen. Erforderliche Verbringungs- oder Ausfuhr genehmigungen hat der Lieferant einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT nicht der Lieferant, sondern wir oder ein Dritter verpflichtet ist, diese Genehmigungen zu beantragen.
- 13.2 Der Lieferant hat uns so früh wie möglich, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Güter und Dienstleistungen benötigen, insbesondere für jedes Gut und jede Dienstleistung:
- die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL) bzw. die Angabe „EAR99“, sofern das Gut den U.S. Export Administration Regulations unterliegt. Sofern das Gut der United States Munitions List oder sonst den International Traffic in Arms Regulations (ITAR) unterfällt, bitten wir ebenfalls um entsprechende Angabe der Listenposition;
 - sämtliche zutreffenden Ausfuhrlistenpositionen (sofern das Gut keiner Ausfuhrlistenposition unterfällt, ist dies anzugeben mit „AL: N“)
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code;
 - das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und,
 - sofern vom Besteller angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nicht-europäischen Ländern) („EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN“)
- 13.3 Im Falle von Änderungen des Ursprungs, der Eigenschaften der Güter oder Dienstleistungen oder des anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS hat der Lieferant die EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN so früh wie möglich, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Liefertermin zu aktualisieren und uns schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die uns aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN entstehen.

14. HÖHERE GEWALT

Fälle höherer Gewalt, wie bspw. Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare, schwerwiegende und nicht von den Vertragsparteien oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Ereignisse, die den Vertragsparteien die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen, entbinden die Vertragsparteien für die Dauer dieses Ereignisses und im Umfang seiner Wirkung von ihren vertraglichen Leistungspflichten. Dauert die höhere Gewalt länger als 3 Monate an, sind die Vertragsparteien dazu berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

15. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ

- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ihm diese Informationen bereits bekannt waren oder ihm nachträglich von einem dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht wurden oder dass sie allgemein bekannt waren oder werden, ohne dass der Lieferant dies zu vertreten hätte. Die Geheimhaltungspflicht bleibt über die Vertragsbeendigung hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren bestehen.
- 15.2 Es ist ausdrücklich vereinbart, dass der Besteller vertrauliche Informationen des Lieferanten an Angestellte seiner verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG übermitteln darf, sofern die Übermittlung für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist.
- 15.3 Besteller und Lieferant dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweiligen anderen Geschäftspartners mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

16. HAFTUNG, VERSICHERUNG

- 16.1 Der Lieferant stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Ware oder wegen eines durch den Lieferanten erfolgten Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen gegen den Besteller erheben, sofern der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler oder den Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen einzustehen hat. Der Lieferant ist in diesem Falle auch verpflichtet, die dem Besteller entstehenden notwendigen Kosten seiner Rechtsverteidigung zu ersetzen.
- 16.2 Der Lieferant ist verpflichtet, für die ihm gegenüber dem Besteller obliegenden Verpflichtungen eine ausreichende Versicherung abzuschließen, diese aufrecht zu halten und dem Besteller das Bestehen des Versicherungsschutzes auf Verlangen nachzuweisen. Auf Schadensersatz haftet der Lieferant für jeden Grad des Verschuldens und in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in diesen Einkaufsbedingungen eine strengere Haftung vorgesehen ist.

17. SONSTIGES

- 17.1 Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens beantragt wird oder hinsichtlich seines Vermögens Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet; so ist der Besteller berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 17.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Besteller und Lieferant sind verpflichtet, die unwirksame Regelung unverzüglich durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 17.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Geltung des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) und unter Ausschluss der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.
- 17.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Warenlieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist der Sitz des Bestellers, sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Auch dann, wenn der Lieferant zum Zeitpunkt der Klageerhebung durch den Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder der Sitz bzw. Wohnsitz des Lieferanten oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt sind, ist Gerichtsstand der Sitz des Bestellers.